

STATUT
DER
LIVLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT
ZUR
VERBESSERUNG der FLUSSVERBINDUNGEN.

— ❖ —

(Nicht officielle Ausgabe).

— ❖ —

St. PETERSBURG.

1898.

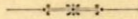
STATUT

DER

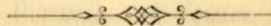
LIVLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

ZUR

VERBESSERUNG der FLUSSVERBINDUNGEN.



(Nicht officielle Ausgabe).



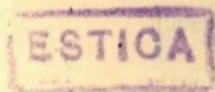
St. PETERSBURG.

Buchdruckerei von W. KIRSCHBAUM.

1898.



Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 9 Октября 1898 г.



A-7057

Типографія В. Киршеаума, Дворц. площ., д. М-ва Финансовъ.

Auf dem Original steht geschrieben:

„Der HERR UND KAISER hat geruht, dieses Statut zu prüfen und zu bestätigen in Peterhof am 10 Juli 1898“.

Unterschieden: Der Gehilfe des Geschäftsführers
des Ministercomité's **Brjantschaninov.**

STATUT

DER

Livländischen Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen.

**Zweck der Gründung der Gesellschaft, ihre Rechte
und Pflichten.**

§ 1.

Behufs Verbesserung der Flussverbindungen im Livländischen Gouvernement, und zwar behufs Herstellung von Canalverbindungen zwischen dem Flusse Aa (in Livland) und den Flüssen Düna und Embach, sowie zwischen dem See Wirzjärw und dem Flusse Pernau, und ferner behufs Reinigung des Flusses Aa für Holzflösung und Schifffahrt, sowie des Flusses Embach bis zum Peipus-See, unter Beobachtung der bestehenden und der künftig etwa zu erlassenden Gesetze, Regeln und Verordnungen, unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen sowie nach jedesmaliger Erwirkung der Genehmigung der zuständigen Regierungs-Institution und gemäss den von dieser festgesetzten Normen,— wird eine Actiengesellschaft gegründet unter dem Namen: „Livländische Gesellschaft zur Verbesserung der Flussverbindungen“.

Anmerkung 1. Gründer der Gesellschaft sind die Livländischen Edelleute: Baron Maximilian Sigismund's Sohn

Wolff, Graf Paul Wilhelm's Sohn Dunten, Graf Ernst Ernst's Sohn Manteuffel, Landrath Baron Balthasar Ernst's Sohn Campenhausen, Landrath Max August's Sohn von Sivers, Adolf Julius's Sohn von Wulff, Axel Nicolai's Sohn von Samson-Himmelstjerna, Baron Gottlieb Georg's Sohn Fersen, Arthur Albert's Sohn von Wolfheldt, Graf Friedrich Gustav's Sohn Berg, Eduard Eduard's Sohn von Wulff, Baron Johann Friedrich's Sohn Rosen, Baron Karl Karl's Sohn Mengden, Baron Emanuel Johann's Sohn Mengden, Edgar John's Sohn von Sivers, Alexander Alexander's Sohn von Zoekell, Ernst Gottfried's Sohn von Blanckenhagen und Richard Gottfried's Sohn von Sivers.

Anmerkung 2. Bis zur Constituirung der Gesellschaft ist den Gründern die Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft, die Heranziehung von neuen Gründern und die Ausschliessung eines von den Gründern nicht anders gestattet, als nach jedesmaliger Einholung der Genehmigung des Finanzministers, die nach vorausgegangener Verständigung mit dem Minister der Wegecommunicationen erfolgt.

§ 2.

Die Arbeiten auf dem Gebiete der Verbesserung der im vorigen Paragraphen erwähnten Flussverbindungen werden nicht anders zugelassen, als auf Grund von Projecten und unter Bedingungen, die vom Ministerium der Wegecommunicationen bestätigt sind. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr verbesserten Wasserwege zu remontiren und in Stand zu erhalten. Die durch die Regierungsaufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Wasserwege erwachsenden Unkosten fallen der Gesellschaft zur Last. Die Gebühren für die Benutzung der von der Gesellschaft verbesserten Wasserwege unterliegen der Festsetzung auf gesetzgeberischem Wege.

§ 3.

Der Gesellschaft wird das Recht gewährt, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und privaten Rechte den Zwecken der Gesellschaft entsprechendes bewegliches und unbewegliches Vermögen zum Eigenthum zu erwerben oder zu pachten.

§ 4.

Die Gesellschaft, sowie deren Comptoire und Agenten unterliegen hinsichtlich der Zahlung der Gilden- und Handelssteuern, der Zoll-Gefälle, der Stempelsteuer und sonstiger allgemeinen und örtlichen Abgaben allen allgemeinen, sowohl gegenwärtig im Reiche geltenden, auf das Unternehmen der Gesellschaft bezüglichen Regeln und Verordnungen, wie auch denjenigen, welche in Zukunft in dieser Hinsicht etwa erlassen werden sollten.

§ 5.

Die Publicationen der Gesellschaft werden in allen im Gesetze und im vorliegenden Statute angegebenen Fällen im «Regierungs-Anzeiger», im «Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel» (Anzeiger der Regierungs-Anordnungen des Finanz-Ministeriums), in den Zeitungen beider Residenzen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung, unter Beobachtung der hierfür festgesetzten Regeln veröffentlicht.

§ 6.

Die Gesellschaft führt ein Siegel mit ihrem Namen.

Das Capital der Gesellschaft, die Actien, die Rechte und Pflichten der Actionäre.

§ 7.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 300,000 Rbl. festgesetzt, vertheilt auf 600 Actien, zu 500 Rbl. jede.

§ 8.

Die gesammte im § 7 angegebene Anzahl Actien wird unter die Gründer und die von diesen zur Betheiligung am

Unternehmen aufgeförderten Personen, nach gegenseitigem Uebereinkommen vertheilt.

Anmerkung 1. Die den Gründern belassenen Interimsscheine oder Actien werden von der Direction der Gesellschaft einer Abtheilung der Reichsbank zur Aufbewahrung übergeben und dürfen nicht eher auf dritte Personen übertragen werden, als bis der Rechenschaftsbericht über das erste Operationsjahr in vorschriftmässiger Ordnung bestätigt worden ist.

Anmerkung 2. Die Actien der Gesellschaft dürfen nur von russischen Unterthanen nicht jüdischen Glaubens erworben werden. Diese Bedingung muss auf den Actien selbst verschrieben sein.

§ 9.

Nach Publication dieses Statuts sind von den Theilnehmern spätestens im Laufe von sechs Monaten, auf jede Actie 150 Rbl. einzuzahlen, unter Eintragung der Einzahlungen in die vorschriftmässigen Bücher und gegen Ertheilung von Quittungen mit den Unterschriften der Gründer, und in der Folge von auf den Namen lautenden Interimsscheinen. Das für die Actien empfangene Geld haben die Gründer als Einlage bei einer Abtheilung der Reichsbank einzuzahlen, wo dasselbe bis zur Rückforderung durch die Direction der Gesellschaft verbleibt. Nachdem sodann dem Finanzminister eine Bescheinigung über den Eingang der ersten Einzahlung auf die Actien bei der betreffenden Abtheilung der Reichsbank vorgestellt worden, eröffnet die Gesellschaft ihre Thätigkeit. Im entgegengesetzten Falle, gilt die Gesellschaft als nicht zu Stande gekommen, worauf das auf die Actien eingezahlte Geld in vollem Betrage wem gehörig zurückerstattet wird. Die Termine und der Betrag der nachfolgenden Einzahlungen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung der Actionäre, nach Massgabe der Nothwendigkeit festgesetzt, jedoch bei der Bedingung, dass die volle Einzahlung der ganzen auf jede Actie entfallenden Summe von 500 Rbl., nicht später als nach zwei Jahren,

nachdem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet hat, bewerkstelligt sein muss. Im Falle der Nichterfüllung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Geschäfte zu liquidiren. Über die Termine und Beträge der Einzahlungen werden Publicationen erlassen, mindestens drei Monate vor Eintritt dieser Termine. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden auf den Interimsscheinen abgemerkt, und diese werden bei der letzten Einzahlung durch die Actien ersetzt.

Anmerkung. Die Bücher zum Eintragen der für die Actien eingezahlten Beträge werden unter Beobachtung der in den Punkten 4—10 Artikel 2166, Band X, Theil 1, Swod der Gesetze, Ausg. v. 1887 enthaltenen Regeln geführt und dem Rigaschen Stadtamte, zur Durchschnürung, Abstempelung, sowie zur Vidimirung der Blätter und zur Bewerkstelligung der Aufschrift vorgestellt.

§ 10.

Falls einer der Besitzer von Interimsscheinen die geforderte Zahlung nicht zum Termin leisten sollte, so wird ihm eine Frist von einem Monat bewilligt, wobei er ein Procent monatlich von dem nicht rechtzeitig eingezahlten Betrage zum Besten der Gesellschaft zu entrichten hat. Falls aber auch sodann die Zahlung auf die Scheine nicht erfolgen sollte, so werden diese Scheine für ungiltig erklärt, was zur allgemeinen Kenntnissnahme publicirt wird, und durch neue, mit denselben Nummern versehene Scheine ersetzt, welche von der Direction der Gesellschaft zum Verkauf gestellt werden. Der Rest des für solche Scheine erzielten Betrages ist, nachdem die rückständigen Einzahlungen nebst Verzugszinsen sowie die Kosten des Verkaufes und der Publicationen gedeckt worden, dem ehemaligen Inhaber der für ungiltig erklärten Scheine auszukehren.

§ 11.

Die erfolgte Constituirung und Eröffnung der Gesellschaft, oder das Nichtzustandekommen derselben (§ 9), haben in

ersterem Falle die Direction, in letzterem Falle die Gründer dem Finanzminister anzuzeigen und zu allgemeiner Kenntnissnahme zu publiciren.

§ 12.

In der Folge, bei weiterer Entwickelung der Geschäfte der Gesellschaft und nach vollständig bewerkstelligter Einzahlung auf die Actien der ersten Emission, kann die Gesellschaft, den Bedürfnissen entsprechend, ihr Kapital durch Emission von Ergänzungsactien zum früheren Werthe in einem Gesamtbetrage, der die Summe der ursprünglichen Emission (300,000 Rbl.) nicht übersteigt, erhöhen; eine derartige Erhöhung darf jedoch nur auf Beschluss der Generalversammlung der Actionäre und mit jedesmaliger besonderen Genehmigung des Finanzministers, in der von diesem zu bestätigenden Ordnung, erfolgen.

Anmerkung. Obgleich die Ergänzungsactien der Gesellschaft im früheren Werthe emittirt werden, so hat dennoch für jede neu zu emittirende Actie der Erwerber derselben, ausser dem Nominalwerth, noch eine Prämie zu zahlen, welche mindestens dem auf jede Actie der früheren Emission entfallenden Theile des Reservecapitals der Gesellschaft, nach der letzten Bilanz, gleichkommen muss; die auf diese Weise erhobenen Prämien werden zur Vergrößerung des Reservecapitals verwandt.

§ 13.

Bei der Erwerbung neu zu emittirender Actien haben die Inhaber der Actien früherer Emissionen, nach Massgabe der in ihrem Besitz befindlichen Actien, das Vorzugsrecht. Wenn jedoch die Actien einer neuen Emission nicht von den Inhabern der Actien früherer Emissionen zum Vollen bezogen werden, so wird für den nachgebliebenen Theil mit Genehmigung des Finanzministers eine öffentliche Subscription, unter von demselben zu bestätigenden Bedingungen, vorgenommen, wobei die Bestimmung der Anmerkung 2 zum § 8 genau zu beobachten ist.

§ 14.

Auf den Actien der Gesellschaft ist der Stand, Vor- und Familienname des Besitzers anzugeben. Die Actien werden aus einem Buche ausgeschnitten und mit fortlaufenden Nummern sowie den Unterschriften dreier Directions-Glieder, des Buchhalters und des Kassirers und endlich dem Siegel der Gesellschaft versehen.

Anmerkung. Die Actien der Gesellschaft und deren Coupon-Bogen müssen in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren gedruckt werden.

§ 15.

Jeder Actie wird ein Coupon-Bogen zum Empfange der Dividende für 10 Jahre beigefügt; auf den Coupons werden die Nummern der Actien verzeichnet, zu welchen jeder der Coupon-Bogen gehört, sowie die Jahre in chronologischer Reihenfolge. Nach Ablauf von 10 Jahren sind den Actionären in derselben Weise abgefasste, auf weitere 10 Jahre lautende Coupon-Bogen auszureichen u. s. w.

§ 16.

Die Cession von Interimsscheinen und Actien seitens eines Actionärs an einen anderen, oder an dritte Personen, erfolgt durch Cessionsvermerk auf den Interimsscheinen oder Actien, welche, mit einer entsprechenden Anzeige, der Direction der Gesellschaft, zum Vermerke der geschehenen Cession vorgelesen werden müssen. Die Direction selbst macht eine Cessionsaufschrift auf Interimsscheinen oder Actien nur in den im Punkt 1, Artikel 2167, Band X, Theil 1 Swod der Gesetze, Ausg. v. 1887 angegebenen Fällen, sowie auf gerichtliche Verfügung.

§ 17.

Ein Interimsschein, auf welchem der Empfang seitens der Direction einer nach § 10 bereits fällig gewordenen Einzahlung nicht vermerkt ist, kann nicht an eine andere Person cedirt

der derselben übergeben werden und jegliche Abmachung in Betreff eines solchen Scheines ist als nichtig anzusehen. Diese Bedingung ist auf den Scheinen selbst zu verzeichnen.

§ 18.

Die Cotirung der Interimsscheine oder Actien an der Börse wird nicht eher gestattet, als bis der Rechenschaftsbericht für das erste Operationsjahr publicirt worden, und in keinem Falle ohne Genehmigung des Finanzministers.

§ 19.

Coupons dürfen nicht getrennt von den Actien cedirt werden, mit Ausnahme von Coupons für das laufende Jahr; in diesem letzteren Falle sind weder Cessionsaufschriften auf den Coupons, noch Declarationen über die Cession derselben erforderlich.

§ 20.

Wer Interimsscheine oder Actien oder Coupons zu denselben, mit Ausnahme von Coupons für das laufende Jahr, verloren hat, muss hiervon der Direction schriftliche Anzeige machen und hierbei die Nummern der verlorenen Interimsscheine, Actien und Coupons angeben. Die Direction erlässt sodann eine Publication auf Kosten des Antragstellers. Wenn nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Publication, keinerlei Anzeigen über die verlorenen Interimsscheine, Actien oder Coupons erfolgt sind, so werden neue Interimsscheine, Actien oder Coupons unter den früheren Nummern und mit der Aufschrift ausgereicht, dass dieselben an Stelle der abhandengekommenen ausgestellt worden sind. Über den Verlust von Coupons für das laufende Jahr nimmt die Direction keinerlei Anzeigen entgegen und der Verlierer solcher Coupons geht seines Rechts zum Empfang der Dividende verlustig.

§ 21.

Im Falle des Todes des Besitzers von Interimsscheinen oder Actien und der Bestellung einer Curatel über dessen Vermögen haben die Curatoren, in dieser ihrer Eigenschaft,

keinerlei besonderen Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft und sind, wie alle übrigen Besitzer von Interimsscheinen oder Actien, den allgemeinen Regeln dieses Statuts unterworfen.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft.

§ 22.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft hat die Direction, die sich in Riga befindet und aus fünf von der Generalversammlung der Actionäre erwählten Directoren besteht.

§ 23.

Für die Vertretung eines der Directoren für die Zeit längerer Abwesenheit oder Krankheit, wie auch für den Fall des Todes oder vorzeitigen Ausscheidens eines Directors werden von der Generalversammlung drei Candidaten gewählt, welche für die Dauer der Vertretung eines Directors sämtliche Rechte und Vorzüge, die mit diesem Amte verknüpft sind, genießen.

§ 24.

Zu Directoren und Candidaten werden Personen gewählt, welche mindestens zehn Actien auf ihren Namen haben; diese Actien werden in der Kasse der Gesellschaft oder in einer Abtheilung der Reichsbank so lange aufbewahrt, als die gewählten Personen sich im Amte befinden, und können nicht eher anderen Personen cedirt werden, als bis der Rechenschaftsbericht und die Bilanz für das letzte Jahr ihrer Amtsperiode bestätigt worden ist. Falls keine Actionäre, die die Ämter von Directoren oder Candidaten übernehmen, mit der obenerwähnten Anzahl Actien vorhanden sind, wird der Generalversammlung gestattet, ihrem Ermessen nach, zu den genannten Ämtern auch solche Personen zu wählen, welche die bestimmte Anzahl Actien nicht besitzen, doch müssen diese, nach ihrer Wahl, im Laufe eines Monats die oben vorgeschriebene Anzahl Actien auf ihren Namen erwerben.

§ 25.

Nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der erstmaligen Wahl von Directoren und Candidaten, scheiden in den beiden ersten Jahren nach dem Loose je zwei Directoren und ein Candidat aus, im dritten Jahre aber die letzten der ursprünglichen Directoren und Candidaten. In der Folge scheiden die Directoren und Candidaten in der gleichen Ordnung nach der Anciennität ihres Eintrittes aus. An die Stelle der ausscheidenden Directoren und Candidaten werden neue Directoren und Candidaten gewählt. Ausgeschiedene Directoren und Candidaten können wiedergewählt werden.

§ 26.

Ein Candidat, welcher die Stelle eines ausgeschiedenen Directors antritt, verbleibt im Bestande der Direction bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der ausgeschiedene Director gewählt war, jedoch nicht über die Frist hinaus, auf welche der Candidat selbst gewählt war.

§ 27.

Nach der ersten, von den Gründern einberufenen, Versammlung und sodann alljährlich, nach der Jahres-Generalversammlung, wählen die Directoren aus ihrer Mitte einen Präses und dessen Stellvertreter.

§ 28.

Die Glieder der Direction können für ihre Mühewaltung in der Geschäftsleitung, ausser einer procentualen Gratification aus dem Reingewinne (§ 45), nach Bestimmung der Generalversammlung der Actionäre, auch ein bestimmtes Gehalt beziehen.

§ 29.

Die Direction disponirt über alle Geschäfte und Capitalien der Gesellschaft nach dem Muster eines wohleingerichteten Handlungshauses. Zu ihren Pflichten gehören: a) Entgegen-

nahme der für die Actien der Gesellschaft eingeflossenen Summen und Ausreichung der auf den Namen lautenden Interimsscheine, und nach Einlaufen aller Zahlungen auf dieselben die Ausreichung der eigentlichen Actien; b) die dem Handelsgebrauche entsprechende Einrichtung der Buchhalterei, Kasse und Schriftführung, ferner, auf Grundlage der §§ 40—42, die Abfassung des Jahres-Rechenschaftsberichts, der Bilanz, des Budgets und des Operationsplans; c) die Anstellung und Entlassung des erforderlichen Dienstpersonals und die Bestimmung der Arbeiten und des Gehalts derselben; d) Ankauf von Materialien und Verkauf der Fabrikate, sowohl für baares Geld, als auch auf Credit; e) die Anmietung von Speichern, Wohnungen und anderen Räumen; f) Versicherung des Eigenthums der Gesellschaft; g) Ausstellung und Acceptirung von Wechseln und anderen terminirten Verbindlichkeiten, innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen; h) Discontirung der auf den Namen der Gesellschaft eingelaufenen Wechsel; i) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, im Namen der Gesellschaft, sowohl mit Kron-Ressorts und -Verwaltungen, als auch mit Privat-Gesellschaften und -Genossenschaften, mit städtischen, landschaftlichen und ständischen Institutionen und mit Privatpersonen; k) Ertheilung von Vollmachten an von der Direction in den Dienst genommene Personen, nicht ausgeschlossen auch solche Personen, welche von der Generalversammlung angestellt worden sind; l) Abschluss von gesetzlichen Acten über Erwerb und Entäusserung von unbeweglichem Eigenthum und m) Einberufung der Generalversammlungen der Actionäre, wie überhaupt die Leitung und Verwaltung sämmtlicher, die Gesellschaft betreffender Angelegenheiten innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen. Die nähere Geschäftshandhabung der Direction und die Grenzen der Rechte und Verpflichtungen derselben werden durch die Instruction bestimmt, welche von der Generalversammlung der Actionäre zu bestätigen und abzuändern ist.

§ 30.

Zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte kann die Direction, unter Bestätigung der Generalversammlung, eines ihrer Glieder oder andere Personen zum besonderen disponirenden Director erwählen, welchem, nach dem Ermessen der Generalversammlung, ein Honorar bestimmt wird. Gehört der disponirende Director den Gliedern der Direction an, so hat derselbe, ausser den im § 24 bestimmten 10 Actien, noch mindestens 10 Actien vorzustellen, welche in der in demselben § angegebenen Ordnung aufbewahrt werden. Die Direction versieht den disponirenden Director mit einer von der Generalversammlung zu bestätigenden und abzuändernden Instruction. Der disponirende Director hat die Direction in allen solchen Angelegenheiten einzuberufen, deren Entscheidung ihm durch die Instruction nicht überlassen ist. Wenn der disponirende Director nicht aus dem Bestande der Direction erwählt wird, werden die Grenzen seiner Rechte und Pflichten, sowie der Betrag des von ihm zu hinterlegenden Unterpfandes, durch einen besonderen Contract geregelt. Ein derartiger disponirender Director nimmt an den Sitzungen der Direction nur mit be-rathender Stimme Theil.

Anmerkung. Zum disponirenden Director sowie zu Repräsentanten und Verwaltern des unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft dürfen nur russische Unterthanen nicht jüdischen Bekenntnisses bestellt werden.

§ 31.

Die Direction bewerkstelligt die Ausgaben nach einem alljährlich von der Generalversammlung zu bestätigenden Budget. Die Generalversammlung kann hierbei bestimmen, bis zu welcher Summe die Direction in unaufschiebbaren Fällen Ausgaben über die Budgetbestimmungen hinaus machen darf, wobei sie der Generalversammlung gegenüber für die Nothwendigkeit und die Folgen derartiger Ausgaben verantwortlich ist. Ueber jede derartige Ausgabe muss der nächsten Generalversammlung zum weiteren Ermessen berichtet werden.

§ 32.

Die bei der Direction einflussenden, nicht zur sofortigen Verausgabung bestimmten Summen werden von der Direction bei einer Creditinstitution auf den Namen der Gesellschaft eingezahlt; die über diese Summe ausgestellten Empfangsbescheinigungen, wie überhaupt sämtliche Documente, werden in der Direction aufbewahrt.

§ 33.

Der gesammte Schriftwechsel in Angelegenheiten der Gesellschaft wird im Namen der Direction mit der Unterschrift eines der Directoren geführt.

§ 34.

Wechsel, Vollmachten, Contracte, Vereinbarungen, Kaufcontracte und andere Acte, sowie auch Forderungen auf Zurückerstattung von Summen der Gesellschaft aus Credit-Institutionen und Checks auf laufende Rechnung müssen mindestens von zwei Gliedern der Direction unterschrieben sein. Zum Empfang von Geldsummen, Sendungen und Documenten von der Post ist die Unterschrift eines der Glieder der Direction unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft hinreichend.

Anmerkung 1. Der gesammte Schriftwechsel in Angelegenheiten der Gesellschaft, sämtliche Correspondenz und Rechnungsführung findet in den Grenzen des Russischen Reichs in russischer Sprache statt.

Anmerkung 2. Falls eine Veränderung in der Zahl der Unterschriften auf den von der Direction auszureichenden Documenten oder auf den Forderungen auf Rückgabe von Summen aus den Credit-Institutionen stattfindet, so wird, unter Bestätigung durch den Finanzminister, der Termin bestimmt, von welchem ab die bezeichneten Verordnungen in Kraft treten sollen und ist die Direction verpflichtet, die betreffenden Creditinstitutionen hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 35.

In dringenden, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Fällen darf die Direction, ohne besondere Vollmacht dazu, sich mit Gesuchen an Behörden oder Amtspersonen wenden; ferner ist es der Direction gestattet, zu diesem Zwecke einen ihrer Directoren oder andere Personen zu bevollmächtigen; bei Sachen aber, welche in den auf Grund der Gerichtsustawe Kaiser Alexander II, gebildeten Gerichtsinstitutionen verhandelt werden, ist der Artikel 27 des Ustaws des Civil-Gerichtsverfahrens zu beobachten.

§ 36.

Die Direction kann den disponirenden Director mit einer besonderen Vollmacht in solchen Fällen versehen, in welchen sonst die Mitwirkung des gesammten Directoriums erforderlich ist, mit Ausnahme des Vollzugs der Unterschriften auf den Actien (§ 14); es trägt jedoch hierbei die Direction der Gesellschaft gegenüber die Verantwortung für alle Anordnungen, welche der disponirende Director in dieser Veranlassung getroffen hat.

§ 37.

Die Direction versammelt sich nach Maassgabe des Erfordernisses, doch jedenfalls wenigstens einmal im Monat. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Gliedern der Direction erforderlich. Ueber die Sitzungen der Direction werden Protokolle geführt, welche von sämmtlichen anwesenden Gliedern zu unterzeichnen sind.

§ 38.

Die Beschlüsse der Direction werden mit Stimmenmehrheit gefasst; ist eine solche aber nicht zu erreichen, so wird die strittige Frage zur Entscheidung an die Generalversammlung gebracht, der auch alle diejenigen Fragen vorgestellt werden, bei welchen die Direction oder die Revisionscommission (§ 42) es für nothwendig hält unter allgemeiner Billigung der Actio-

näre vorzugehen, oder der Direction auf Grund dieses Statut und der von der Generalversammlung bestätigten Instruction eine Entscheidung nicht zusteht.

Anmerkung 1. Verlangt ein Director, der mit einem Beschlusse der Direction nicht einverstanden ist, dass sein Widerspruch in das Protokoll eingetragen wird, so ist er von jeder Verantwortlichkeit für den erfolgten Beschuss befreit.

Anmerkung 2. In den Sitzungen der Direction giebt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 39.

Die Glieder der Direction erfüllen ihre Obliegenheiten in Grundlage der allgemeinen Gesetze und der Bestimmungen dieses Statuts und unterliegen für gesetzwidrige Anordnungen, Kompetenzüberschreitungen, Unthätigkeit und Verletzungen dieses Statuts, sowie der Bestimmungen der Generalversammlungen der Actionäre, der Verantwortlichkeit in allgemeiner gesetzlicher Grundlage.

Anmerkung 1. Die Glieder der Direction können auf Beschluss der Generalversammlung der Actionäre auch vor Ablauf ihrer Dienstzeit abgesetzt werden.

Anmerkung 2. Die in diesem Abschnitt des Statuts enthaltenen Bestimmungen betreffend: Sitz der Direction, Zahl der Glieder der Direction und Wahlperiode derselben (§§ 22, 23 und 25), Zahl der Actien, welche von den Gliedern der Direction und dem disponirenden Director beim Dienstantritt in der Kasse der Gesellschaft zu deponiren sind (§§ 24 und 30), der Modus der Ersetzung der ausscheidenden Glieder der Direction (§ 26), der Wahlmodus der Vorsitzenden in der Direction (§ 27), Ordnung der Schriftführung in Angelegenheiten der Gesellschaft und Unterzeichnung der von der Direction auszustellenden Documente (§§ 33 und 34) und endlich die Termine für obligatorische Einberufung der Direc-

tion (§ 37), können auf Beschluss der Actionäre unter Bestätigung des Finanzministers nach vorausgegangener Verständigung mit dem Minister der Wegecommunicationen abgeändert werden.

Die Rechnungslegung über die Angelegenheiten der Gesellschaft, die Gewinnvertheilung und Dividendenzahlung.

§ 40.

Das Operationsjahr der Gesellschaft wird gerechnet vom 1. Januar bis zum 1. Januar. Für jedes abgelaufene Jahr hat die Direction einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die Operationen der Gesellschaft und eine Bilanz ihrer Umsätze anzufertigen und der ordentlichen Jahres-Generalversammlung (§ 50) zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen. Gedruckte Exemplare des Rechenschaftsberichts und der Bilanz werden zwei Wochen vor der Generalversammlung sämmtlichen Actionären in der Direction auf Wunsch ausgereicht. Von demselben Zeitpunkt an stehen den Actionären die Bücher der Direction mit sämmtlichen, auf den Rechenschaftsbericht und die Bilanz bezüglichen Rechnungen, Documenten und Beilagen zur Einsicht offen.

Anmerkung. Der Berechnungsmodus des Operationsjahres kann auf Beschluss der Generalversammlung, mit Bestätigung des Finanzministers, nach vorausgegangener Verständigung mit dem Minister der Wegecommunicationen, abgeändert werden.

§ 41.

Der Rechenschaftsbericht muss ausführlich folgende Hauptposten enthalten: a) Stand des Grundcapitals, des Reserve-, des Tilgungs- und des Unterstützungs-Capitals; die in Werthpapieren bestehenden Capitalien dürfen zu keinem höheren Preise angegeben werden als zu demjenigen zu dem diese Papiere angeschafft worden sind; ist der Börsenpreis am Tage der Auf-

stellung der Bilanz niedriger, als der Kaufpreis, so wird der Werth der Papiere zu dem am Tage des Rechnungsschlusses bestehenden Börsencourse angegeben; b) die Gesamteinnahme und -Ausgabe für die Zeit, für welche der Rechenschaft vorgestellt wird; c) eine Abrechnung über die Ausgabe für Gagen an die Angestellten und über sonstige Verwaltungsausgaben; d) eine Abrechnung über das Baarvermögen der Gesellschaft und über die derselben gehörigen Vorräthe; e) eine Abrechnung über die Schulden der Gesellschaft an andere Personen und solcher an die Gesellschaft; f) eine Abrechnung über Gewinn und Verlust und g) eine Abrechnung über den Reingewinn und die voraussichtliche Vertheilung desselben.

§ 42.

Ex bibl. univ. Yert.

Zur Prüfung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz designirt die Generalversammlung ein Jahr voraus eine Revisionscommission aus 3 oder mehr Actionären, die weder Glieder der Direction sind, noch sonst Aemter in der Verwaltung der Gesellschaft bekleiden. Die Commission tritt spätestens einen Monat vor der folgenden Jahres-Versammlung zusammen und bringt, nachdem sie den Rechenschaftsbericht und die Bilanz für das abgelaufene Jahr und die dazugehörigen Bücher, Rechnungen, Documente und Peilagen revidirt hat, den Rechenschaftsbericht und die Bilanz mit ihrem Gutachten an die Generalversammlung, die darauf eine endgiltige Entscheidung trifft. Der Commission wird gestattet, wenn sie es für nöthig hält oder die Generalversammlung es ihr aufträgt, auch eine Besichtigung und Revision des gesammten Eigenthums der Gesellschaft an Ort und Stelle vorzunehmen und die im Laufe des Jahres gemachten Arbeiten, sowie die zur Erneuerung oder Remonte des Eigenthums gemachten Ausgaben zu revidiren, und überhaupt alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen, um zu beurtheilen, ob und wie weit die ausgeführten Arbeiten und die gemachten Ausgaben sowie auch alle Umsätze der Gesellschaft nützlich und zeitgemäss und für die Gesellschaft vortheilhaft waren. Zur Ausführung dieser Oblie-

genheiten muss die Direction der Revisionscommission alle nothwendigen Materialien und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Zur vorläufigen Prüfung sind der Revisionscommission Budget und Arbeitsplan für das folgende Jahr vorzustellen, die sodann von ihr, ebenfalls mit ihrem Gutachten, der Generalversammlung vorgelegt werden. Unabhängig hiervon kann die Revisionscommission, wenn sie es für nothwendig hält, von der Direction die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen (§ 51).

§ 43.

Nach erfolgter Bestätigung durch die Generalversammlung werden Rechenschaftsbericht und Bilanz publicirt und in drei Exemplaren dem Finanzministerium sowie dem Ministerium der Wegecommunicationen vorgestellt.

§ 44.

Im Laufe eines Monats nach erfolgter Bestätigung des Jahresrechenschaftsberichts durch die Generalversammlung ist die Direction der Gesellschaft verpflichtet, gemäss Artikel 417 des Ustaws über die directen Steuern (Swod der Gesetze Bd. V, Ausg. v. 1893) den Rechenschaftsbericht mit dem Protokoll der Generalversammlung der Gouvernements-Steuerbehörde desjenigen Gouvernements vorzustellen, in welchem die Direction ihren Sitz hat, ferner, zum Abdruck gegen eine festgesetzte Zahlung, die Schluss-Bilanz und einen Auszug aus dem Rechenschaftsberichte mit Angabe der Brutto-Einnahme, Ausgabe und des Reingewinns für das abgelaufene Jahr, wie auch der Vertheilung des letzteren und des Betrags der auf eine jede Actie entfallenden Dividende der Redaction des «Anzeigers für Finanzen, Industrie und Handel» zu übersenden. Ausserdem muss die Direction der Gouvernementsbehörde etwa einverlangte Ergänzungen und Erläuterungen mittheilen.

Anmerkung. Die Nichtbefolgung der in diesem § enthaltenen Forderung zieht die im Art. 436 des erwähnten Ustaws angegebenen Folgen nach sich.

§ 45.

Nach Bestätigung des Rechenschaftsberichts durch die Generalversammlung werden aus der Reineinnahme des Jahres, d. h. aus der Summe, welche etwa nach Deckung aller Ausgaben und Verluste übrig bleibt, mindestens 5% zum Reservecapital geschlagen und nicht mehr als 5% des ursprünglichen Werthes der Steingebäude und 10% des ursprünglichen Werthes des sonstigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, zur Tilgung des Werthes dieses Eigenthums, bis derselbe völlig getilgt ist, und 1% der danach verbleibenden Summe zur Bildung eines Unterstützungscapitals verwandt. Das Unterstützungscapital dient dazu, auf Grund besonderer von der Generalversammlung zu bestätigender Regeln, denjenigen Beamten und Arbeitern der Gesellschaft Unterstützungen zu gewähren, die entweder altersschwach sind oder auf irgend eine Weise bei der Ausübung ihrer Funktionen verunglückt sind. Die sodann übrig bleibende Summe wird, nachdem aus derselben noch Gratificationen an die Glieder der Direction gezahlt worden sind, als Dividende auf die Actien vertheilt.

§ 46.

Die obligatorischen Zuschläge zum Reserve-Capital sind so lange fortzusetzen, bis dasselbe $\frac{1}{3}$ des Grundcapitals beträgt. Die obligatorischen Zuschläge sind wieder zu erneuern, sobald ein Theil des Reserve-Capitals verausgabt worden ist.

Anmerkung. Das Reserve-Capital darf nur in der Weise angelegt werden, dass die Möglichkeit seiner ungehindernten Realisirung sicher gestellt ist.

§ 47.

Das Reservecapital dient ausschliesslich zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben. Das Reservecapital darf nur auf Beschluss der Generalversammlung der Actionaire verausgabt werden.

§ 48.

Zeit und Ort der Auszahlung der Dividende hat die Direction zur allgemeinen Kenntnissnahme zu publiciren.

§ 49.

Die im Laufe von zehn Jahren nicht eingeforderten Dividenden gehen in das Eigenthum der Gesellschaft über; ausgenommen hiervon sind die Fälle, wo die Verjährungsfrist, dem Gesetze nach, als unterbrochen gilt; in solchen Fällen ist mit allen erwähnten Summen der gerichtlichen Entscheidung oder den Anordnungen der Vormundschaftsbehörde gemäss zu verfahren. Für alle derartigen, zum Termin nicht erhobenen in der Casse der Direction aufbewahrten Summen werden keine Procente gezahlt.

Anmerkung. Die Direction hat nicht zu untersuchen, ob ein Coupon thatsächlich dem Vorweiser desselben gehört, ausgenommen, wenn durch ein Gericht auf die Auszahlung der Dividende auf einen Coupon Verbot gelegt worden, oder wenn der vorgewiesene Coupon der Direction als verloren gegangen gemeldet worden ist.

Die Generalversammlungen der Actionäre.

§ 50.

Die Generalversammlungen der Actionäre sind ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen Versammlungen werden von der Direction alljährlich, nicht später als im Mai zur Prüfung und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz für das abgelaufene Jahr, des Ausgabebudgets und des Geschäftsplans für das begonnene Jahr, wie auch zur Wahl der Glieder der Direction und der Revisionscommission einberufen. Auf diesen Versammlungen werden auch andere Angelegenheiten erörtert und entschieden, welche die Competenz der Direction übersteigen oder der Generalversammlung von der Direction vorgelegt werden.

§ 51.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Direction entweder nach deren eigenem Ermessen, oder auf Verlangen von Actionären, welche zusammen mindestens zehn Stimmen haben, oder der Revisionscommission einberufen (§ 42). Ein derartiges Verlangen der Actionäre oder der Revisionscommission um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wird von der Direction spätestens einen Monat nach Verlautbarung des Verlangens in Erfüllung gesetzt.

§ 52.

Diesem Statute gemäss entscheidet die Generalversammlung sämtliche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Fragen; unbedingt stehen aber ihrer Competenz folgende Beschlüsse zu: über Erwerb von Immobilien für die Gesellschaft, über Verkauf, Verpachtung und Verpfändung der Gesellschaft gehöriger Immobilien, sowie über Erweiterung des Unternehmens. Bei Erweiterung des Unternehmens oder Erwerb von Immobilien wird es der Generalversammlung anheimgestellt, den Modus der Tilgung der dafür verausgabten Capitalien festzusetzen.

§ 53.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung durch Publication den Actionären mitgetheilt, wobei in der Publication die der Generalversammlung vorzulegenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen. Hierüber hat die Direction jedes Mal der örtlichen Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen.

§ 54.

An den Generalversammlungen nehmen die Actionäre persönlich oder durch Bevollmächtigte Theil; im letzteren Falle muss die Direction hiervon schriftlich benachrichtigt werden. Nur ein Actionär kann Bevollmächtigter sein, doch darf eine Person nicht mehr als zwei Vollmachten haben.

§ 55.

Jeder Actionär ist berechtigt, auf der Generalversammlung anwesend zu sein und an der Erörterung der der Versammlung vorgelegten Fragen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Theil zu nehmen; an den Beschlüssen der Generalversammlung nehmen jedoch nur die stimmberechtigten Actionäre Theil. Je zehn Actien geben die Berechtigung auf eine Stimme; ein Actionär kann jedoch für seine Actien keine grössere Anzahl Stimmen haben, als wozu ihn der Besitz von einem Zehntel des gesammten Grundkapitals der Gesellschaft berechtigt, wobei für je zehn Actien eine Stimme gerechnet wird.

§ 56.

Actionäre, welche weniger als zehn Actien haben, können ihre Actien auf eine allgemeine Vollmacht vereinigen, um Anrecht auf eine oder mehr Stimmen, bis zu der im § 55 angegebenen Grenze, zu erlangen.

§ 57.

Für Actien, die cedirt worden sind, geht das Stimmrecht auf den neuen Besitzer erst drei Monate nach dem Vermerk der Cession seitens der Direction über.

§ 58.

Wenn Actien durch Erbschaft, oder auf anderem Wege, in den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen übergehen, steht die Berechtigung, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, nur einer dieser Personen, nach Wahl derselben, zu; ferner können Handlungshäuser auf einer Generalversammlung nicht mehr als einen Vertreter haben, jedoch ohne jegliche Vergünstigung hinsichtlich der Stimmzahl.

§ 59.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist es erforderlich, dass so viele Actionäre oder deren Bevollmächtigte (§§ 54—56) anwesend sind, dass sie zusammen nicht weniger,

als die Hälfte des Grundcapitals repräsentiren. Bei der Entscheidung von Fragen: über Erweiterung des Unternehmens, Erhöhung oder Verringerung des Grundcapitals, Abänderung des Statuts und Liquidation der Gesellschaft — müssen die anwesenden Actionäre mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der Actien repräsentiren. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind rechtskräftig, sobald sie mit einer Majorität von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der an der Abstimmung Theil nehmenden Actionäre oder deren Bevollmächtigten gefasst worden sind, wobei die Stimmen in Grundlage des § 55 berechnet werden. Die Wahl von Gliedern der Direction und des Verwaltungsraths erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Genügt eine Versammlung, hinsichtlich der zu derselben vorgestellten Anzahl Actien, nicht den obigen Beschlussfähigkeitsbedingungen, oder findet sich bei Entscheidung einer Sache nicht die erforderliche Majorität von $\frac{3}{4}$ der Stimmen vor, ausgenommen diejenigen Fälle, wo einfache Majorität hinreicht, so erfolgt, frühestens nach zwei Wochen, in der im § 53 angegebenen Ordnung eine Aufforderung zu einer zweiten Versammlung, welche unabhängig von der Zahl der durch die anwesenden Actionäre repräsentirten Actien, als beschlussfähig gilt und deren Beschlüsse als endgiltige angesehen werden. Hierauf hat die Direction die Actionäre in der Einladung zur Versammlung aufmerksam zu machen. Auf einer derartigen zweiten Generalversammlung dürfen nur solche Sachen bepröft werden, welche auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen oder auf der ersten Versammlung unentschieden blieben; solche Sachen werden dann mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die von einer Generalversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Actionäre verbindlich, sowohl für die anwesenden, als auch für die abwesenden.

Anmerkung. Die Abgabe der Stimmen auf einer Generalversammlung geschieht, nach Ermessen der Versammlung, durch Ballotement mit Kugeln oder mit geschlossenen Zetteln; die angegebene Majorität wird berechnet nach dem Verhältniss der bejahenden Stimmen

zur Gesamtzahl der für jede einzelne Frage thatsächlich abgegebenen Stimmen.

§ 60.

Die auf einer Generalversammlung zu verhandelnden Angelegenheiten gelangen an dieselbe nur durch Vermittelung der Direction; daher müssen Actionäre, welche einen Antrag an die Generalversammlung bringen wollen, sich schriftlich mit demselben, mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung, an die Direction wenden. Ist der Antrag von Actionären eingebracht, welche zusammen mindestens zehn Stimmen haben, so ist die Direction verpflichtet, in jedem Falle einen derartigen Antrag mit ihrem Gutachten, sowie dem des Verwaltungsraths, der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

§ 61.

Zwecks regelrechten Ganges der Verhandlungen auf einer Generalversammlung wählen die Actionäre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu dieser Wahl führt der Präses der Direction oder die ihn vertretende Person den Vorsitz.

Anmerkung. Auf der ersten Generalversammlung führt, bis zur Wahl eines Vorsitzenden, einer von den Gründern den Vorsitz.

§ 62.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch Protokolle beglaubigt, welche vom Vorsitzenden, sämtlichen auf der Versammlung anwesenden Gliedern der Direction und mindestens dreien Actionären, welche auf der Versammlung zugegen waren und die meisten Actien vorgestellt haben, unterzeichnet werden müssen.

Anmerkung. Die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts des Statuts, welche betreffen: den Einberufungstermin der ordentlichen Jahres-Generalversammlungen (§ 50), den Einberufungsmodus der ausserordentlichen Generalversammlungen (§ 51), die Anzahl der Actien, welche Stimmberechtigung auf den Generalversammlungen

ertheilt (§§ 55 und 56) den Termin, zu welchem neue Actionäre das Stimmrecht erhalten (§ 57), den Termin zum Einbringen von Anträgen seitens der Actionäre bei der Direction (§ 60) und endlich den Unterzeichnungsmodus der Generalversammlungsprotokolle (§ 62), können auf Beschluss der Generalversammlung, mit Bestätigung des Finanzministers, nach vorausgegangener Verständigung mit dem Minister der Wegecommunicationen, abgeändert werden.

Entscheidung von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, Haftbarkeit und Einstellung der Thätigkeit der Gesellschaft.

§ 63.

Alle Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Actionären, zwischen diesen und den Mitgliedern der Direction, ferner zwischen Mitgliedern der Direction und anderen Wahlbeamten der Gesellschaft, endlich Streitigkeiten der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen, werden, wenn beide streitenden Parteien damit einverstanden sind, von der Generalversammlung der Actionäre entschieden, sonst aber im allgemeinen Gerichtsverfahren verhandelt.

§ 64.

Die Haftpflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf das ihr gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen und auf ihre Capitalien. Im Falle des Misslingens eines Unternehmens der Gesellschaft, oder falls Forderungsklagen gegen dieselbe erhoben werden, haftet daher jeder Actionär nur mit seiner, bereits in das Eigenthum der Gesellschaft übergebenen Einlage im Betrage von 500 Rbl. für die Actie; zu einer weiteren persönlichen Haftpflicht oder zu irgend einer ergänzenden Zahlung, kann ein Actionär in Angelegenheiten der Gesellschaft nicht gezwungen werden.

§ 65.

Ein Termin für das Bestehen der Gesellschaft wird nicht festgesetzt. Erweist sich nach dem Gange der Geschäfte die Schliessung der Gesellschaft als nothwendig, so wird die Thätigkeit derselben auf Beschluss der Generalversammlung der Actionäre eingestellt. Ergiebt sich nach der Bilanz der Gesellschaft ein Verlust von $\frac{2}{5}$ des Grundcapitals und ergänzen die Actionäre dasselbe nicht im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Bestätigung des Rechenschaftsberichts, aus welchem sich das Manco an Capital ergeben hat, durch die Generalversammlung, so stellt die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein.

Anmerkung. Wenn beim Verlust von $\frac{2}{5}$ des Grundcapitals und bei dem von der Majorität der Actionäre ausgesprochenen Wunsche, das Grundcapital zu comple-tiren, ein Actionär innerhalb der in diesem Paragraph ange-gabenen Frist, die nach seinen Actien auf ihn ent-fallende Ergänzungszahlung nicht leistet, so werden diese Actien für erloschen erklärt, was zur allgemeinen Kennt-nissnahme publicirt wird, und durch neue Actien, welche dieselben Nummern führen, ersetzt, die dann von der Direction der Gesellschaft, durch einen örtlichen Makler verkauft werden. Aus dem Erlös wird, nach Bestreitung der Unkosten des Verkaufs und der Publication, ein der Ergänzungszahlung auf die Actien entsprechender Theil zur Completirung des Grundcapitals verwandt, während der Rest dem früheren Besitzer der erloschenen Actien ausgekehrt wird.

§ 66.

Wenn die Gesellschaft ihre Thätigkeit einstellt, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte mindestens drei Personen in den Bestand einer Liquidationscommission und setzt den Modus der Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft fest. Diese Commission übernimmt die Geschäfte von der Direc-

tion. Durch besondere Anzeigen und Publicationen rufen die Liquidatoren die Gläubiger der Gesellschaft auf, ergreifen Massregeln zu deren vollständiger Befriedigung, bewerkstelligen die Realisirung des Vermögens der Gesellschaft und schliessen Vereinbarungen und gütliche Vergleiche mit dritten Personen ab, auf der von der Generalversammlung gegebenen Grundlage und innerhalb der von ihr gezogenen Grenzen. Die für die Befriedigung der Gläubiger bestimmten Summen, sowie die zur Sicherstellung der völligen Befriedigung strittiger Forderungen nöthigen Beträge müssen die Liquidatoren, für Rechnung der Gläubiger, bei einer staatlichen Creditinstitution einzahlen; bis dahin darf zu einer Befriedigung der Actionäre — proportional den zur Verfügung der Gesellschaft verbleibenden Mitteln — nicht geschritten werden. Ueber ihre Thätigkeit haben die Liquidatoren der Generalversammlung zu den von dieser festgesetzten Terminen Rechnung zu legen und unabhängig hiervon, nach Beendigung der Liquidation, einen Gesamtrechenschaftsbericht vorzustellen. Sind bei Beendigung der Liquidation wegen Nichterscheins der betreffenden Personen noch nicht sämtliche der Auszahlung unterliegenden Summen an wen gehörig ausgezahlt, so bestimmt die Generalversammlung, wo dieses Geld bis zur Auszahlung aufzubewahren und wie mit demselben nach Eintritt der Verjährung zu verfahren ist, wenn der Eigenthümer sich nicht gemeldet hat.

§ 67.

Sowohl über den Beginn, wie auch über die Beendigung der Liquidation, ist unter Darlegung der getroffenen Massnahmen dem Finanzminister und dem Minister der Wegecommunicationen zu berichten und zwar im ersteren Falle von der Direction, im letzteren Falle von den Liquidatoren; ferner sind darüber die erforderlichen Publicationen zur Benachrichtigung der Actionäre und aller an den Angelegenheiten der Gesellschaft beteiligten Personen zu erlassen.

§ 68.

In den in diesem Statut nicht vorgesehenen Fällen hat die Gesellschaft die für Actiengesellschaften erlassenen Regeln, sowie die allgemeinen Gesetzesbestimmungen zur Richtschnur zu nehmen, — sowohl die zur Zeit geltenden, als auch die in Zukunft etwa noch zu erlassenden.